

Euer Königlichen Majestät getreue Stände erlauben sich die Bewilligung einer fixen Besoldung von jährlich 50 Thalern für den ständischen Kanzlei-Inspector Weyh und zwar für die Dauer seiner Amtsführung als solcher, aus ständischem Fonds zahlbar,
zur Allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst vorzulegen.
Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz,

Düsseldorf, den 11. October 1852.

Landtags - Abschied.

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Preußen &c. &c.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rhein = Provinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial = Landtags den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commissionen.

Die erwählten Commissionen sind von den betreffenden Regierungs = Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwurf in Betreff der Kreis- und Provinzial-Verfassung der Rheinprovinz.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Gesetzsammlung No. 3751) betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs = Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage, (Gesetzsammlung No. 3755) betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial = Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

3. Gutachten über die Errichtung von Taubstummen- und Taubstummen- an den Seminarien zu Brühl und Neuwied.

Unsern getreuen Ständen sprechen Wir hierdurch Unsere vollste Anerkennung für die Bereitwilligkeit aus, mit welcher dieselben die zur Errichtung zweier neuen Taubstummen- schulen für die dortige Provinz in Brühl und Neuwied erforderlichen Geldmittel bewilligt haben, und geben Uns der Hoffnung hin, daß die demnächst zu eröffnenden Anstalten zum wahren Segen für die in ihnen zu erziehenden Taubstummen gereichen werden.

11. Auf die ständischen Petitionen.

Die Beschwerde Unserer getreuen Stände über die den nebenerwähnten Gegenstand betreffenden Ministerial-Verfügungen vom 25. Februar 1851, 22. Mai und 16. Juli 1852, gehört, da derselbe nicht provinzieller Natur ist, an sich nicht in die Reihe derjenigen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Provinzial-Landtage überwiesen sind.

Der von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. October 1852 gestellte, die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz betreffende Antrag hat die Aufmerksamkeit Unserer Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und es sind nicht nur die erforderlichen administrativen Maaßregeln ergriffen, sondern auch für die etwa nothwendig werdenden Geseze die Vorbereitungen getroffen worden.

Dem Projecte durch Weiterführung einer in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn eine ununterbrochene Verbindung mit einer Eisenbahn auf der Südgrenze der Provinz herzustellen, wendet die Staatsregierung besondere Aufmerksamkeit zu, und sind gegenwärtig Verhandlungen eingeleitet, um der Ausführung dieses Projectes baldigst näher treten zu können.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg statt seither aus zwei von den Ständen gewählten und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern, künftig aus drei gewählten ständischen und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern zusammen zu setzen,

können Wir nicht eingehen, müssen es vielmehr bei dem an den Sten Rheinischen Provinzial-Landtag ergangenen ablehnenden Bescheide belassen.

Die bestehende Zusammensetzung ist auf den Antrag des ersten Rheinischen Provinzial-Landtags durch den Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 genehmigt, und es ist nicht nachgewiesen, daß die seitherige Organisation dem Zwecke nicht entsprochen habe.

Auf den Antrag vom 9. October 1852 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thaler aus der Staatskasse zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße ist nicht einzugehen gewesen, indem das Interesse des Forst-Fiscus an diesem Bau nicht von der Bedeutung ist, daß, wie die Petition annimmt, die Bewilligung dadurch begründet werden könnte.

Dem in der Petition vom 5. October 1852 vorgetragenen Wunsche wegen Aufnahme der Gemeine-Chaussée von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen, steht die Rücksicht entgegen, daß zur Zeit weder der Straße eine besondere Wichtigkeit beizulegen, noch eine übermäßige Belastung der beteiligten Gemeinen durch die Unterhaltungskosten anzuerkennen ist.

Mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 7. October 1852 haben Wir durch Erlaß vom 1. Mai d. J. genehmigt, daß der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Lünebach und Krautscheid die Richtung über Warweiler gegeben werde.

Die Petition vom 6. October 1852 wegen Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Zahl der Bezirksstraßen hat unerfüllt bleiben müssen, weil die Straße einerseits in ihrem baulichen Zustande den Anforderungen an eine Bezirksstraße

1. Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionäre, so wie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungsanstalten, und der Niedertassung der Jesuiten in Preußen.

2. Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz.

3. Weiterführung einer der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn, Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz.

4. Betreffend die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

5. Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlrn. aus der Staats-Kasse zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße.

6. Aufnahme der Gemein-Chaussée von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen.

7. Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von Lünebach über Warweiler nach Krautscheid.

8. Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen.

keineswegs entspricht und andererseits auch an sich für den weiteren Verkehr eine solche Bedeutung nicht hat, daß ihre Einreihung unter die Bezirksstraßen bei der großen Belastung der Bezirksstraßenfonds gerechtfertigt erscheinen könnte.

9. Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen.

Der Petition vom 8. October 1852 wegen Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen ist durch Unfern Erlaß vom 14. März v. J. entsprochen.

10. Herstellung einer Zweigbahn von der Cöln-Nachener Eisenbahn in die Eifel.

Die Staatsregierung wendet der Herstellung einer Zweigbahn von der Cöln-Nachener Eisenbahn in die Eifel, für welche Wir auch bereits unterm 16. Mai 1853 Unsere Landesherrliche Genehmigung erteilt haben, besondere Theilnahme zu. Eine finanzielle Betheiligung des Staats bei Ausführung dieser Bahn kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, vielmehr wird, wenn ohne Gewährung besonderer Beihilfe die Bahn nicht zu Stande zu bringen ist, Unseren getreuen Ständen überlassen, das besondere provinzielle Interesse der Bahn in nähere Erwägung zu ziehen, und nach Maafgabe desselben die Herstellung der Bahn aus Provinzialmitteln zu fördern.

11. Aufnahme der Straße von Altenhoven bis Patternhänschen unter die Bezirksstraßen.

Wir haben zur Zeit Anstand genommen, die in der Petition vom 9. October 1852 nachgesuchte Aufnahme der Straße von Altenhoven bis Patternhänschen unter die Bezirksstraßen zu genehmigen, indem für eine entsprechende Anordnung, die übrigens von Unserer Regierung zu Aachen für jetzt nicht befürwortet worden ist, bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Straße genügende Gründe nicht zu erkennen sind.

12. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße.

Ebenso haben Wir die in der anderweiten Petition vom 9. October 1852 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße zu genehmigen, nicht vermocht, wohl aber mittelst Erlasses vom 27. Juni v. J. dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände wegen einer Unterstützung der Gemeinde Hückeswagen beim Neubau der auf jener Straße belegenen Brücke über die Wupper durch Bewilligung einer angemessenen Unterstützung die geeignete Berücksichtigung angebeihen lassen.

13. Ausbau der Straße von Heinsberg nach Jülich.

Der Petition vom 11. October 1852 wegen des Ausbaues der Straße von Heinsberg nach Jülich ist durch eine entsprechende Prämienbewilligung und sonstige Begünstigungen mittelst Unseres Erlasses vom 13. December 1852 Genüge geschehen.

14. Bewilligung einer Staats-Prämie zum Bau der Gemeinde-Chaussée von Uebach über Zimmendorf und Würm nach Linoern.

Auf den weiteren Antrag vom 11. October 1852 wegen Bewilligung einer Staats-Prämie zum Bau der Gemeinde-Chaussée von Uebach über Zimmendorf und Würm nach Linoern ist um so weniger einzugehen gewesen, als sich für diesen bei Unfern Behörden noch gar nicht in Anregung gebrachten Chausséebau bei den beteiligten Gemeinden bis jetzt nirgends eine entsprechende Theilnahme gezeigt hat.

15. Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuf unter die Bezirksstraßen.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 7. October 1852 wegen Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuf unter die Bezirksstraßen ist insoweit die gewünschte Folge gegeben, als durch Unfern Erlaß vom 5. Januar v. J. genehmigt worden ist, daß der Straßentheil von der Cöln-Benloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen über Bergheim und Kerpen bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Lechenich in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, nachdem derselbe von den betreffenden Gemeinden, den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften gemäß, vollständig ausgebaut worden.

Die Ausdehnung der Anordnung auf die Straßenstrecke von der Cöln-Benloer Straße bei Rommerskirchen bis Neuf ist nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse zur Zeit nicht angemessen erschienen.

16. Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-

Gegen die Gewährung des Gesetzes vom 11. October 1852 um Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussée unter die Bezirksstraßen haben Wir einerseits mit Rück-

sicht auf die Belastung des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, andererseits aus dem Grunde Bedenken tragen müssen, weil der Straße für den weiteren Verkehr nicht die nöthige Wichtigkeit zugestanden werden kann.

Die Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen ist bereits in Berücksichtigung der Petition vom 30. October 1851 durch Unsern Erlaß vom 27. December 1852 unter der Bedingung genehmigt worden, daß die Straße zuvor in allen ihren Theilen so in Stand gesetzt werde, wie dies in Bezug auf die Bezirksstraßen vorgeschrieben ist. Von dieser Bedingung hat auch in Folge der Petition vom 9. October 1852 im Hinblick auf die Bestimmung und Belastung des Bezirksstraßen-Baufonds nicht Abstand genommen werden können.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, sind die zur Regelung dieser Angelegenheit für zulässig und nothwendig erachteten Bestimmungen getroffen; auch ist durch die von Unserem Ober-Präsidenten ertheilte Genehmigung zur Anstellung besonderer Hülfss-Agenten für die Provinzial-Feuer-Societät dem hierauf gerichteten Wunsche Unserer getreuen Stände entsprochen worden.

Dem Antrage, die Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretairs Weinhaus auf Staatsfonds zu übernehmen, hat nicht gewillfahrt werden können. Der Landtags-Commissarius wird Unseren getreuen Ständen die näheren diesfälligen Eröffnungen machen.

Der Antrag:

„die Verwendung der Unseren getreuen Ständen durch Unsere Ordre vom 5. März 1847 überwiesenen, ursprünglich zum Neubau eines Gebäudes für die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln bestimmten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thlr. zu dem in Folge der Verhandlungen über die Ausführung des Contracts mit der Armenverwaltung zu Cöln vom 18. November 1846 projectirten Neubau zu genehmigen,“

beruht auf der Voraussetzung, daß die beabsichtigte Verbindung der gedachten Anstalt mit dem Bürger-Hospital zu Cöln zulässig sei.

Da nun aber diese Verbindung aus technischen Gründen nicht für zulässig erachtet worden ist, und somit die Voraussetzung, auf welcher der Antrag beruht, hinwegfällt; so muß auch letzterer hiermit abgelehnt, und die Vorlegung anderer Vorschläge Seitens der ständischen Verwaltungs-Commission an den Provinzial-Landtag abgewartet werden, bis wohin zugleich der Beschluß auf den Antrag, das Verwaltungs-Regulativ vom 7. Februar 1834 einer allgemeinen Revision unter ständischer Mitwirkung zu unterwerfen, vorbehalten bleibt. —

Dem ferneren Antrage auf Vermehrung der ständischen Mitglieder der Verwaltungs-Commission des Instituts von zwei auf drei können wir nicht entsprechen, da die Hebammen-Lehr-Anstalt ein wissenschaftliches Institut zur Beförderung medizinisch-polizeilicher Zwecke ist, mithin der Standpunkt der Wissenschaft bei demselben eben so streng, als der finanzielle vertreten werden und demgemäß dem Staate der entscheidende Einfluß auf dessen Leitung überlassen bleiben muß, um so mehr, als sonst Verwickelungen und Inconvenienzen bei der Verwaltung nicht zu vermeiden sein würden.

Die Petition, betreffend die Verhältnisse des Landarmenhauses zu Trier, hat hinsichtlich des ersten Punktes, dahin gehend:

„daß der Staat die Kosten der Verpflegung der in der gedachten Anstalt nach verbüßter Strafe im Interesse der öffentlichen Sicherheit detinirten Individuen

Chaussee unter die Bezirksstraßen.

17. Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen.

18. Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilien-Feuer-Versicherungswesen und Anstellung besonderer Agenten für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

19. Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretairs Weinhaus auf Staatsfonds.

20. Betreffend die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

21. Betreffend das Landarmenhaus zu Trier, insbesondere die Deckung der Kosten der Detention von Bagabonden etc.

fortan, wie früher, trage, und die zu diesem Zwecke pro 1851 und 1852 geleisteten Vorschüsse erstattet“
 inzwischen durch Verfügung Unseres Ministers des Innern und der Finanzen an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in der von Unsern getreuen Ständen beantragten Weise Erledigung gefunden.

Ueber die weiteren Anträge:

„daß das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde, und der Commission zur Verwaltung dieser Anstalt künftig drei statt der bisherigen zwei Mitglieder des Provinzial-Landtags angehören möchten,“
 schweben zur Zeit noch Verhandlungen, bis zu deren Abschluß die weitere diesfällige Entscheidung vorbehalten bleiben muß.

22. Ermäßigung des Preises des den Töpfern u. Steingutfabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waaren erforderlichen Salzes.

Dem Antrage wegen Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waare erforderlichen Salzes hat nach den diesseits von Unsern getreuen Ständen zu gewärtigenden, näheren Eröffnungen des Landtags-Commissarius nicht entsprochen werden können.

23. Bewilligung eines fixirten Jahrgehaltes für den Regierungs-Kanzlisten Weyh als ständischer Kanzlei-Inspector.

Gegen den Wunsch Unserer getreuen Stände, dem Regierungs-Kanzlisten Weyh für die Dauer seiner Amtsführung als ständischer Kanzlei-Inspector neben den während der Dauer eines Provinzial-Landtages zu beziehenden Diäten noch ein fortlaufendes Gehalt von Fünzig Thalern vom ersten Januar 1853 ab aus ständischen Fonds zu gewähren, hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Muskau, den 2. October 1854.

(gez.:) **Friedrich Wilhelm.**



(gez.:) **v. Mantuffel. von der Seydt. Simons. v. Raumer.
 v. Westphalen. von Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.**

Bei der durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Januar e. erfolgten Ablehnung der auf Uebernahme der Secretair Weinhaus'schen Pension auf Staatsfonds gerichteten ständischen Petition sind einer Mittheilung des Königl. Ministerii des Innern und der Finanzen zufolge nachstehende Gründe bestimmend gewesen.

Daß die nach dem Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 § 83 und 84 dem Provinzial-Director eingeräumten Befugniß der Annahme und Entlassung der auf Kündigung angestellten Bureau-Beamten durch § 6 der Ausführungs-Ordnung von demselben Tage hinsichtlich der daselbst bezeichneten Beamten der aufgelösten älteren Feuer-Societäten außer Anwendung bleiben sollte, unterliegt keinem Zweifel. Zu diesen aus der Auslösung der älteren Gesellschaften zu Entschädigung berechtigten Beamten hat der p. Weinhaus gehört, und es ist dies von der allein dazu berufenen Staatsbehörde anerkannt, demzufolge auch und in Gemäßheit des allegirten § 6 der Ausführ-

rungs = Ordnung der p. Weinhaus der Provinzial = Feuer = Societäts = Direction zur Anstellung überwiesen worden. Es ist nicht anzunehmen, daß der p. Weinhaus mit minderen Ansprüchen zur rheinischen Provinzial = Feuer = Societät übergegangen, und der Letztern aus dessen Anstellung eine geringere Verpflichtung gegen denselben erwachsen sei, als ihm durch die frühere Anstellung bei der aufgelösten Bergischen = Feuer = Societät erworben waren. Denn eben diese Ansprüche sollten durch die erwähnte gesetzliche Bestimmung gewahrt werden.

Wenn nun der Provinzial = Feuer = Societäts = Director nicht befugt war, den p. Weinhaus willkürlich und auf Grund einfacher Kündigung zu entlassen, der p. Weinhaus vielmehr als ein definitiver und lebenslänglich angestellter Beamte zu behandeln war, so folgt daraus, daß die rheinische Provinzial = Feuer = Societät gegen ihn die ihr in Bezug auf die lebenslänglich angestellten Beamten obliegende Verpflichtung, nämlich ihn bei eingetretener Dienstunfähigkeit irgend welcher Art zu pensioniren, zu erfüllen hat.

Es ist sonach die Uebernahme der Weinhaus'schen Pension auf die Staatskasse nicht gerechtfertigt, die Zahlung derselben vielmehr aus dem Fonds der Provinzial = Feuer = Societät zu bewirken.

Düsseldorf, den 6. October 1854.

Der Königliche Landtags = Commissar:

Ober = Präsident der Rheinprovinz

(gez. :) von Aleist - Netzw.



... *[faint, illegible text]* ...

... *[faint, illegible text]* ...

... *[faint, illegible text]* ...

... *[faint, illegible text]* ...

... *[faint, illegible text]* ...



... *[faint, illegible text]* ...

... *[faint, illegible text]* ...